

II- 498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2921J

A n f r a g e

1976 -04- 06

der Abgeordneten Dr. HAUSER, STEINBAUER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Staatsanwaltschaft  
Wien

Die Österreichische Volkspartei hat am 19.9.1975 knapp vor der letzten Nationalratswahl bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Strafanzeige gegen unbekannte Täter erstattet, weil ein gefälschter Werbeprospekt aufgetaucht war, in dem unter Verwendung des ÖVP-Emblemes und in der Aufmachung von ÖVP-Werbeprospekten verleumderische Angriffe gegen die Bundesregierung gerichtet wurden und weil außerdem in einer Druckerei der Jungen Generation in der SPÖ gefälschte ÖVP-Plakate hergestellt worden waren, in denen für den Durchschnittsbetrachter der Eindruck erweckt wird, daß die ÖVP als Partei der Industriellen und Villenbesitzer die österreichischen Arbeiter und Angestellten verhöhnt, die sich keine Villen leisten können.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat unter Einschaltung der Bundespolizeidirektion Wien Vorerhebungen führen lassen, dies jedoch in einer äußerst lückenhaften und unvollständigen Weise. Auch die von Albrecht K. Konecny zugegebene Tatsache, daß die Plakate im Auftrag der Jungen Generation in der SPÖ hergestellt worden waren, wurde letztlich nicht als Vergehen der Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl nach § 264 StGp gewürdigt.

- 2 -

Die Strafakten sind durch eine mangelhafte und ordnungswidrige Aktenbildung, die offenkundig durch die Staatsanwaltschaft Wien selbst veranlaßt wurde, sowie durch eine zeitweise Verschlampung, wenn nicht Zurückhaltung wesentlicher Bestandteile des gerichtlichen Aktes bei der Bundespolizeidirektion Wien, durch Fehlbeurkundungen im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien, insbesondere durch die Anbringung einer unrichtigen Einlaufstampiglie, sowie durch eine nach der Aktenlage sachlich nicht zu rechtfertigende, der Rechtsverweigerung nahekommende Verfahrensverzögerung durch den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Müller, gekennzeichnet. Besonders bemerkenswert erscheint, daß

- + der Akt nicht auf der Anzeige der ÖVP, sondern auf der einen Tag später als "Retourkutsche" erstatteten Anzeige der SPÖ aufbaut;
- + die Polizei die Durchführung einer Hausdurchsuchung fast über einen ganzen Tag verschleppte, sodaß genügend Zeit zur Beiseiteschaffung von Belastungsmaterial zur Verfügung stand;
- + der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Dr. Müller, den Akt drei Monate und zehn Tage aus unerfindlichen Gründen liegen ließ;
- + die Staatsanwaltschaft Wien nicht einmal die offenkundigen und sogar zugegebenen Presseordnungsdelikte verfolgt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

- 3 -

A n f r a g e :

- 1) Warum hat die Staatsanwaltschaft den Akt 24 d Vr 7326/75 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht mit der am 19.9.1975 von der ÖVP überreichten Strafanzeige beginnen lassen, sondern mit den Anzeigen der SPÖ und des Herrn Konecny und Genossen vom 20.9.1975 ?
- 2) Warum enthält die Anzeige der ÖVP, die sich erst auf Seite 187 f des Aktes findet, keinen Eingangsvermerk und keinen Hinweis auf die persönliche Überreichung ?
- 3) Warum ist der Original-Notariatsakt, der eine Beilage der Anzeige der ÖVP war, jetzt bei der Anzeige der SPÖ so eingereiht, als handle es sich um eine Beilage der Anzeige der SPÖ ?
- 4) Warum befinden/sich die bei der Hausdurchsuchung von Organen der Bundespolizeidirektion Wien vorgefundenen gefälschten Plakate der Jungen Generation in der SPÖ nicht im Gerichtsakt ?
- 5) Wann und bei welchem Bediensteten der Staatsanwaltschaft Wien wurden die Anzeigen der SPÖ und des Herrn Konecny und Genossen überreicht und warum weisen sie keinen Eingangsvermerk der Staatsanwaltschaft Wien auf ?
- 6) Warum und mit welcher Berechtigung hat die Staatsanwaltschaft Wien unter Verwendung eines gerichtlichen Aktendeckels einen zweiten gerichtlichen Strafakt angelegt, der erst später in den richtigen Gerichtsakt eingelegt wurde, was zu folgendem Aktenvermerk des Landesgerichtes für Strafsachen Wien geführt hat:  
"Die ON 3 bis 7 kam mit Aktendeckel bereits angelegt von der StA und darf über Auftrag des Richters nichts geändert werden."

- 4 -

- 7) Warum und mit welcher Berechtigung hat die Staatsanwaltschaft Wien Aktenteile als Seiten 5 bis 25 des Gerichtsaktes eingeordnet, diese Aktenteile dann aber wieder aus dem von der Staatsanwaltschaft zu Unrecht angelegten Akt entfernt und sie dem Gericht erst viel später als Seiten 125 (früher Seite 5), 127 (früher Seite 7) und 107 bis 123 (früher Seiten 9 bis 25) eingefügt, sodaß der Gerichtsakt gegenwärtig überhaupt keine Seiten 5 bis 25 aufweist ?
- 8) Wurde durch diese Manipulationen bezweckt, beim Leser des Gerichtsaktes den Eindruck zu erwecken, das ganze Strafverfahren sei nicht durch die ursprüngliche Anzeige der ÖVP, sondern durch die zu Unrecht an die Spitze gereihten Anzeigen der SPÖ und Genossen eingereicht worden ?
- 9) Aus welchen Gründen trägt die mit 6.10.1975 datierte und auch am 6.10.1975 von Dr. Müller abgezeichnete Zuschrift der Bundespolizeidirektion Wien, mit welcher die Bundespolizeidirektion der Staatsanwaltschaft die Originalanzeige der ÖVP und weitere Aktenteile übermittelte, einen Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Wien vom 5.10.1975, also vom Wahlsonntag ?
- 10) Warum hat der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien den Akt liegen lassen und den Erledigungsentwurf seines Referenten erst nach drei Monaten und zehn Tagen mit dem Datum "27.II.1975" (gemeint wohl: 1976) approbiert ?
- 11) Warum hat der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien dabei im ursprünglichen Datum 17.11.1975 die Ziffer "1" in eine Ziffer "2" und die arabische Zahl "11" in eine römische Ziffer "II" durch Überschreiben ausgebessert, wobei er offensichtlich vergessen hat, auch die Jahreszahl abzuändern ?

- 5 -

- 12) Ist innerhalb dieses Zeitraumes eine Aktenvorlage an das Bundesministerium für Justiz erfolgt und wurden aus diesem Anlaß oder zu einem früheren Zeitpunkt Weisungen des Bundesministeriums für Justiz eingeholt oder erteilt ?
- 13) Warum hat die Staatsanwaltschaft Wien das Strafverfahren zwar auch wegen Vergehens nach § 264 StGB eingeleitet, die Einstellung des Verfahrens wegen dieser Gesetzesstelle jedoch nicht verfügt ?
- 14) Aus welchen Gründen war die Staatsanwaltschaft Wien der Auffassung, daß der Tatbestand des § 264 StGB durch die gefälschten Plakate nicht hergestellt wurde ?
- 15) Aus welchen Gründen hat die Staatsanwaltschaft Wien nicht einmal die offenkundig vorliegenden und sogar zugegebenen Presseordnungsdelikte verfolgt ?